

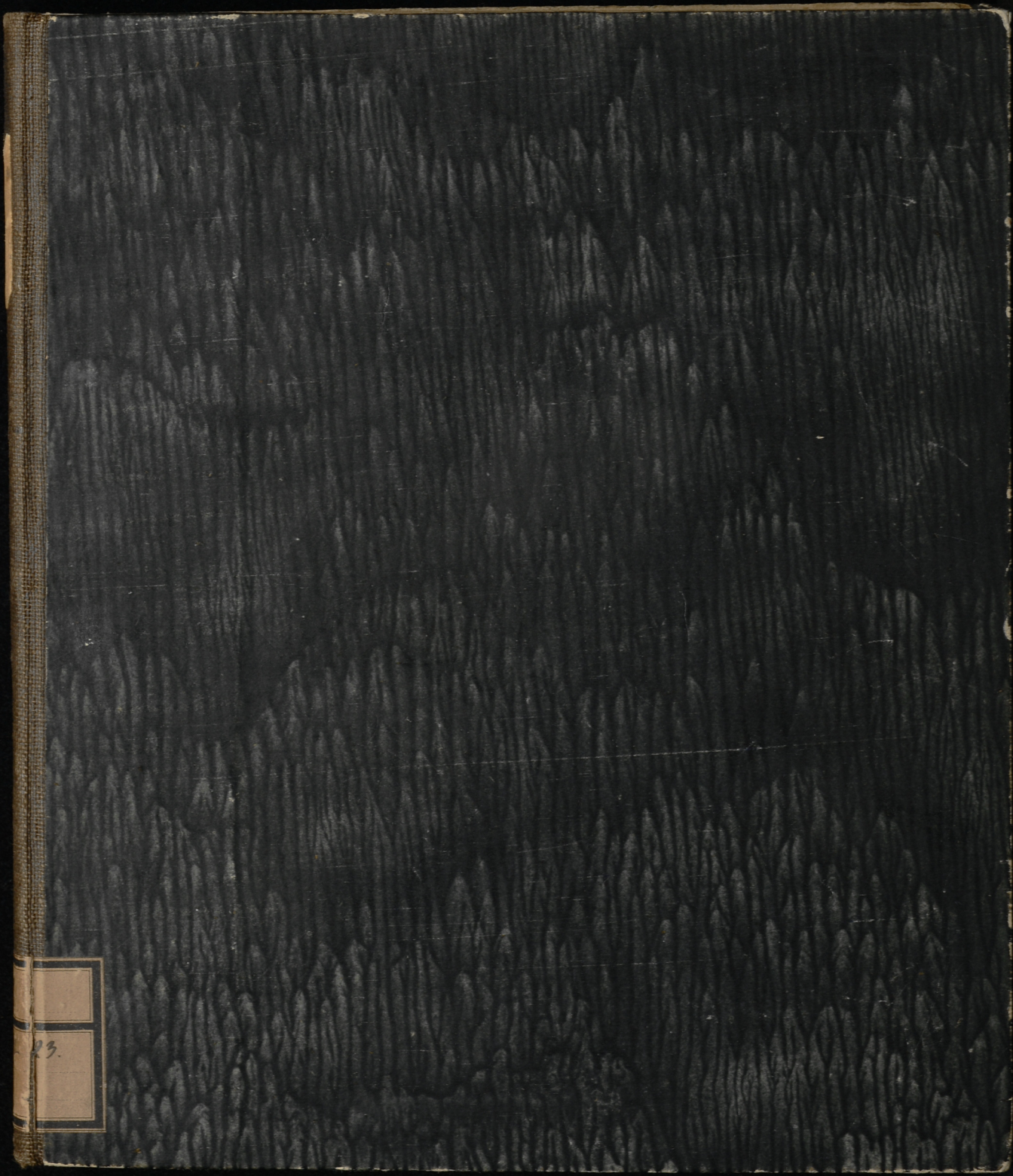
**Verordnung wornach diejenige/ so von Jhro Königlichen Majestät General-Post-Ambt Pensiones genießen/ sich allerunterthänigst hinführo zu halten haben :  
[Geben auf Unserer Residentz Copenhagen/ den 21. Junii, Anno 1720]**

Glückstadt: Königl. privil. Buchdruckerey, 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828674434>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis <sup>22</sup>(23).  
7 Holz/Platten.





**V**erordnung  
 wornach diejenige / so von  
**I**hro **K**öniglichen **M**ajestät  
**G**ENERAL - **P**ost - **A**mbt  
 Pensiones genießen /  
 sich allerunterthänigst hinführo  
 zu halten haben.



Glückstadt / gedruckt in der Königl. privil. Buchdruckerey / 1729.



**Wir** Friderich der Vier-  
te/von Gottes Gnaden/  
König zu Dänemard/ Norwe-  
gen/ der Wenden und Gothen/  
Herzog zu Schleswig / Holstein / Stor-  
marn und der Dithmarschen/ Graff zu Ol-  
denburgund Delmenhorst/ 2c. Thun kund  
hiemit/ demnach Wir seithero wahrgenom-  
men/ daß diejenigen Supplicanten, welche  
aus denen zum Unterhalt Alter-  
unvermögender Bedienten und armer-  
nothdürfftiger Wittiben und Waisen /  
derer Männer oder Väter in Unseren  
Diensten sich meritiret gemacht/  
nach mehrern Einhalt der unterm da-  
to 7. Febr. den 19. Julii Anno 1712. publicir-  
ten Fundation, von Uns allergnädigst gewid-  
meten

meten und geschendeten Einkünfften Unseres  
General-Post-Amtes im Königreiche Dänne-  
mard / wie auch in den Fürstenthümern  
Schleswig / Holstein / und den Graffschafften /  
um ein Allmosen oder Pension allerunterthä-  
nigst anhalten / die dazu benötigten Atteste  
nicht gehörig beyfügen / um versichert zu seyn /  
ob dererselben Zustand so beschaffen / daß Unse-  
rer oberwehnter aus Christlicher wohlmein-  
der Intention und dem Höchsten zu Ehren  
engerichteter Foundation gemäß einer jeden  
deßfals supplicirenden Person solthane Pen-  
sion gereicht werden möge / als haben Wir zu  
Unterhaltung Unserer so wohlgemeinten In-  
tention vor gut befunden / diese Unsere aller-  
gnädigste Verordnung zu jedermanns Wis-  
senschaft / in Druck ausgeben zu lassen.

I.

Alle und jede deßfals supplicirende Per-  
sonen sollen gehörige Vorsorge tragen / daß  
ihre Supplicationes nach oberwehnter Unse-  
rer Foundation eingerichtet und dererselben  
umbständlicher Inhalt von eines jeden Obrts

)(2

Obrig



Obrigkeit attestiret werden/ insonderheit daß  
Supplicantes selbst / nach den 4ten und 5ten  
Punct jetztgemeldeter Foundation mit keinen  
Mitteln versehen/ auch erwiesen und darge-  
than/ daß sie von ihren Anverwandten/ wegen  
ihrer Armuth und schlechten Mitteln/ wie  
auch von ihren verstorbenen Männern oder  
Vätern nicht so viel bekommen oder geerbet  
haben/ davon sie subsistiren und ihren noth-  
dürfftigen Unterhalt haben können/ wie auch  
daß die Waisen wann sie 18. Jahr alt / ihren  
ehrlichen Unterhalt/ und warum? nicht selb-  
sten verdienen können. Hiernächst soll auch

II.

Ein jeder es sey Mann oder Weiblichen  
Geschlechts seine allerunterthänigst zu überge-  
bende Supplication seines Lebens und Wan-  
dels halber/ von dem des Ohrts verordneten  
Pastore, nach besten Wissen und Gewissen  
attestiren lassen.

III.

Wann nun die Supplicationes mit allen  
dazu erforderlichen Umständen abgefasset  
und

und mit denen obgemeldten Attesten gehörig  
versehen/sollen dieselben/zu beständiger Unter-  
haltung guter Ordnung und Richtigkeit / an  
Unsere allergnädigst verordnete Directeurs  
zum General-Post-Ambt/ adressiret wer-  
den/damit sie solche Supplicationes zusor-  
derst untersuchen und zu Unserer allergnädig-  
sten Resolution, allerpflichtschuldigst vortra-  
gen / auch davon einem jeden Supplicanten  
nachrichtlichen Bescheid ertheilen mögen.

IV.

Auf diejenigen Supplicationes aber / wel-  
che Supplicantes nicht in Unserm General-  
Post-Amt einliefern / sondern dasselbe vorbe-  
gehen / soll keinesweges egardiret werden /  
und solchemnach sie sich selbst beyzumessen/wann  
ihre Suppliques unexpediret liegen bleiben /  
und mit keiner Resolution versehen werden.

V.

Ingleichen sollen alle und jede Supplica-  
tiones welche mit oberwehnten Attestatio-  
nen und andern erforderlichen Requisites  
nicht gehörig versehen/den Supplicanten ent-

weder so fort wiederum zugesendet/ oder auch  
Betroandten Umständen nach cassiret werden.

VI.

Wann von Unserm General-Post-Ambte/  
denen Pensionisten zur Nachricht gegeben  
worden/sich längstens drey Wochen nach eines  
jeden Quartals Verlauff/ entweder selbst/ /  
oder durch ihre Vollmächtige / zu Empfangung  
ihrer angewiesenen Pensions gehörigen  
Orts einzufinden; Sothane determinirte  
Zeit aber/von jemanden ohn Befehlmäßige und  
beweißliche Ursache/ verabsäumet würde / so  
soll desselben Quartals-Pension, der Post-  
Cassa heimgefallen seyn.

VII.

Alle und jede Selbstmündige Pensionisten,  
wes Standes und Condition sie auch seyn/  
sollen jedesmahl bey dem Empfang ihrer  
Quartal-Pensions, von ihren Beicht-Vätern  
ein glaubhaftes Zeugnis / ihres Christlichen  
Lebens- und Wandels halber / beybringen / die  
verordneten Vormünder der Unmündigen  
Pensionisten aber/ sollen zu Empfangung der  
Pen

Pensionen vom Pastore oder Obrigkeit des  
Orts ein Attest beylegen / daß diese ihre Un-  
mündigen noch am Leben und in dem wahren  
Christlichen Glauben / auch andern guten Wis-  
senschafften / so viel möglich unterwiesen / und  
unterrichtet werden.

VIII.

Damit nun die Pensionisten oder derer  
Vormünder / sothaner benötigter Attesten  
halber / nicht gehindert noch in Unkosten gesetzt  
werden;

So ist hiermit Unser allergnädigster Wille  
und Befehl / daß alle und jede Pastores, Ma-  
gistraten und Gerichts-Bedienten / in Unse-  
ren Königreichen Dännemarc / Norwegen /  
wie auch Fürstenthümern und Graffschafften /  
auff geziemendes Ansuchen / die nach Gewissen /  
Wissenschafft und Wohlbewust erforderliche  
Atteste, so bald möglichst gratis expediren  
und ohne allergeringste Bekostung / unverzüg-  
lich mit theilen sollen. Wornach alle und jede  
sich allerunterthänigst zu richten und für  
Schaden zu hüten haben.

Gebies

Gebieten und befehlen auch also hiemit/ Un-  
seren Graffen und Frey=Herren / Stifts=  
Ambtmännern/ Ambtleuthen/ Præsidenten,  
Burgermeister und Raht/ Voigten und allen  
andern die solches angehet/ welchen diese Unsere  
Verordnung unter Unserm Kånkeley Siegel  
zugeschickt wird / das sie selbige angehörigen  
Orthen zu aller Nachricht / alsofort verlesen  
und publiciren lassen.

Geben auf Unserer Residentz Copenha-  
gen/ den 21ten Junii, ANNO 1720.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel

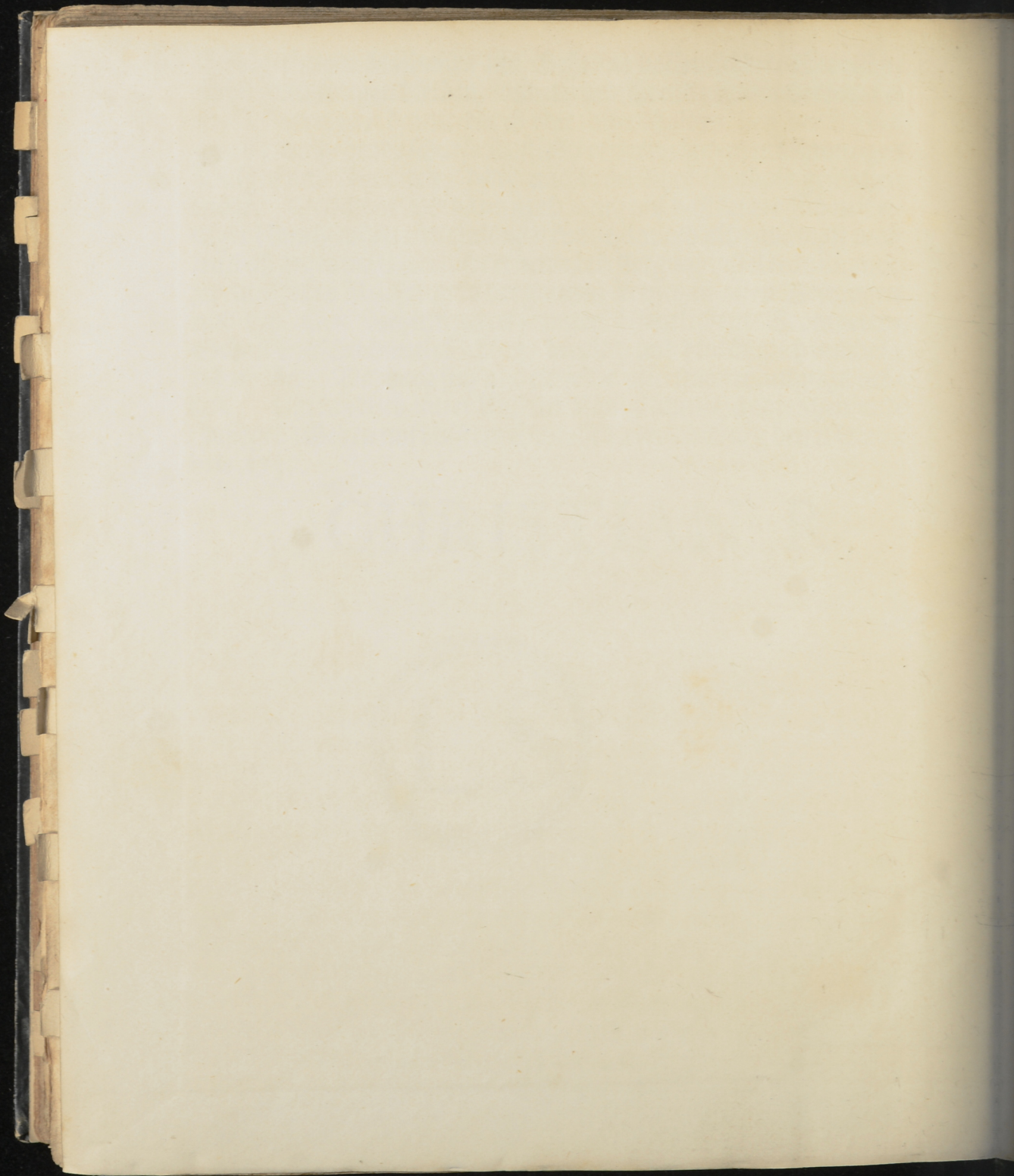
FRIDERICH R.



W. M. von B. G. Münch. A. Weise.

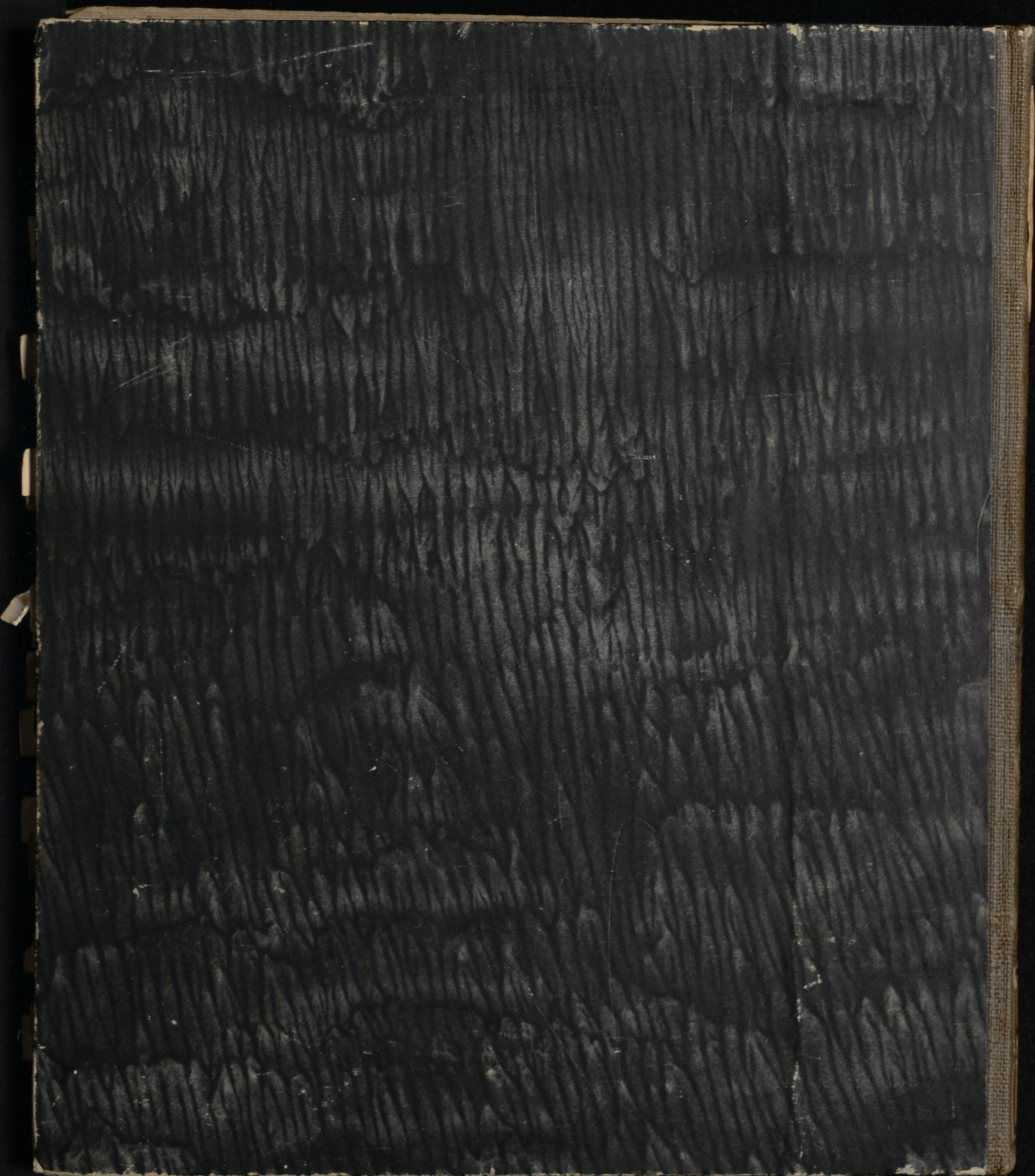
N. Müller.

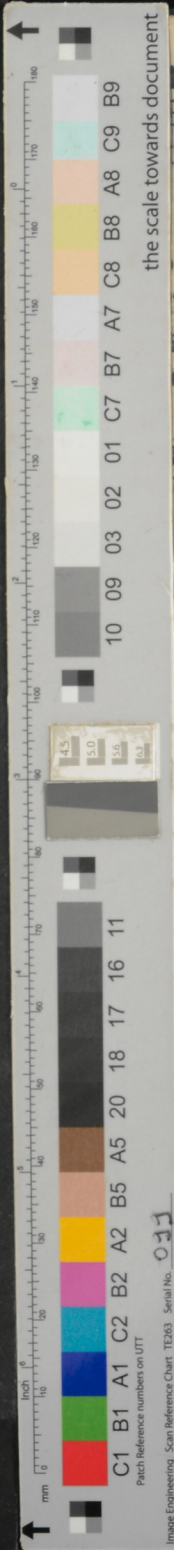












des Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und  
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-  
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,  
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben  
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe  
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach  
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda  
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch  
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-  
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-  
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-  
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-  
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-  
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem  
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,  
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und  
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den  
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-  
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin  
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen  
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit  
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns  
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,  
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-  
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-  
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten  
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duel-  
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,  
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,  
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-  
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und  
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-  
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-  
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-  
ondern auch übrigen sich äusserst angelegen seyn las-  
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder  
Erfolg

X 2